

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 71/001/2013

öffentlich

Fachbereich: Stabsstelle Koordination Klimaschutz und Erneuerbare Energien Bearbeiter/in: Klaus Przybilla	Datum: 01.02.2013 Az.: 71-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	18.02.2013	Kenntnisnahme

Klimaschutz – Bestandsaufnahme 2012 der Klimaschutzmaßnahmen der kreisangehörigen Städte

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Umwelt, Landschaftsschutz und Naherholung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Stabsstelle Koordination Klimaschutz und Erneuerbare Energien Bearbeiter/in: Klaus Przybilla	Datum: 01.02.2013 Az.: 71-1
--	--------------------------------

Klimaschutz – Bestandsaufnahme 2012 der Klimaschutzmaßnahmen der kreisangehörigen Städte

Anlass der Vorlage:

Mit der Vorlage 71/004/2012 – Klimaschutz – Bestandsaufnahme 2012 der Klimaschutzmaßnahmen des Kreises Mettmann hat die Verwaltung über die Aktivitäten der Kreisverwaltung berichtet.

Parallel zur internen Bestandsaufnahme wurden die kreisangehörigen Städte um Unterstützung bei der Erstellung einer Übersicht der kommunalen Aktivitäten in diesem Bereich gebeten. Die Städte wurden gebeten, die Stabsstelle bei der Erstellung einer Übersicht der klimaschutzrelevanten kommunalen Handlungsfelder zu unterstützen und bereits konkretisierte Vorhaben aufzuzeigen. Ziel dieses Prozesses war es, einen möglichst umfassenden Überblick über die klimaschutzrelevanten Projekte und Aktivitäten zu erhalten.

Ausdrücklich muss auf dieser Stelle auf Folgendes hingewiesen werden:

Hinsichtlich des Ansatzes, welche Erneuerbaren Energien in den Städten des Kreises gewonnen werden können, finden sich unterschiedliche geographische und geologische Bedingungen sowie politische Rahmenbedingungen. Hierzu gehören Diskussionen unter anderem hinsichtlich der Standorte für Windkraftträder, Biogasanlagen, Solaranlagen sowie beispielsweise über Finanzierungsmodelle. Die Erhebung des Kreises dient nicht dem Zweck, die Umsetzungsstrategien der einzelnen Städte hinsichtlich der Machbarkeit bzw. der Ausrichtung deren Energiepolitik zu erfassen oder zu bewerten.

Sachverhaltsdarstellung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 23. Januar 2013 das neue Klimaschutzgesetz NRW verabschiedet.

In § 3 (Klimaschutzziele) des neuen Klimaschutzgesetzes wird festgelegt:

- „ (1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.
(2) Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.
(3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.“

Aus der Gesetzgebungsbegründung lässt sich entnehmen, dass die Europäische Union beschlossen hat, ihre Emissionen um 20 Prozent bis zum Jahre 2020 gegenüber 1990 zu mindern; dieses Ziel wird auf 30 Prozent aufgestockt, falls andere Industriestaaten vergleichbare

Anstrengungen unternehmen und Entwicklungsländer angemessen zur Treibhausgasreduktion beitragen. Bis zum Jahre 2050 will die Europäische Union ihre Emissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 senken.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent zu reduzieren. Um dieses Ziel bis Mitte des Jahrhunderts zu erreichen, ist ein grundlegender Wandel in allen Sektoren erforderlich.

Bei dem notwendigen Wandel gelte es, die Versorgungssicherheit im Energiebereich dauerhaft zu gewährleisten, insbesondere auch im Hinblick auf den Industriestandort Nordrhein-Westfalen und die energieintensiven Industrien. Ein wirksamer und gesetzlich festgelegter Klimaschutz diene dabei auch der Erschließung neuer ökonomischer Chancen. Auf diese Weise sollen die Zukunftsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Industrie insgesamt gestärkt werden und langfristig neue industrielle Arbeitsplätze entstehen.

Dem Energieland Nordrhein-Westfalen komme eine besondere Verantwortung bei der Erreichung der Klimaschutzziele in Europa zu, da in Nordrhein-Westfalen etwa ein Drittel aller in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert, knapp 30 Prozent des in der Bundesrepublik benötigten elektrischen Stroms erzeugt, fast ein Viertel der deutschen Endenergie und 40 Prozent des bundesdeutschen Industriestroms verbraucht werden. Neben bedeutenden energieintensiven Unternehmen sei die Wirtschaftsstruktur des dicht besiedelten Transitlandes Nordrhein-Westfalen geprägt von internationalen Energieversorgern, Ferngasgesellschaften und Kraftwerksbauern. Um die deutschen Klimaschutzziele erfüllen zu können, müsse Nordrhein-Westfalen daher einen großen Beitrag leisten.

Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, dass die Gesamtsumme der in Nordrhein-Westfalen emittierten Treibhausgase bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden soll.¹

Aus der Drucksache 16/127 für den Landtag NRW geht weiterhin hervor, dass „Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände“ zu erwarten sind. „Durch die Regelungen des § 5² wird die Landesregierung ermächtigt, die Gemeinden und Gemeindeverbände per Rechtsverordnung zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten zu verpflichten. Dadurch werden die kommunale Selbstverwaltung sowie die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände erst durch die entsprechende Rechtsverordnung berührt. Ein daraus resultierender finanzieller Ausgleich (Belastungsausgleich) für Gemeinden und Gemeindeverbände ist einschließlich eines Verteilungsschlüssels in die Rechtsverordnung gemäß § 5 aufzunehmen. ...“

Der Kreis und die kreisangehörigen Städte werden dann verpflichtet sein, binnen zweier Jahre nach Erlass der Rechtsverordnung entsprechende eigene Konzepte und Pläne zu erstellen³.

Diese Erhebung der Kreisverwaltung soll dabei vorbereitend für den anzustoßenden Prozess wirken.

Die Erhebung und die Kontakte zur Erstellung der Vorlage dauerten bis in die erste Hälfte des Januars 2013 an.

Als übergreifende Ergebnisse lassen sich festhalten:

1. Die Intensität der Beschäftigung mit dem Themenbereich Klimaschutz und Erneuerbare Energien ist breit gefächert. Sie ist insbesondere von der Verfügbarkeit entsprechender Fachkräfte und der Berücksichtigung in der Politik abhängig.
2. Wesentliche Tätigkeiten im Tagesgeschäft Klimaschutz und Erneuerbare Energien dienen zur Erfüllung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben aus den einschlägigen Normierungen. Diese werden von allen Städten erbracht.

¹ LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode Drucksache 16/127, S. 16

² § 5 Klimaschutzgesetz NRW – Anmerkung der Verwaltung

³ § 5 (2) Klimaschutzgesetz NRW

3. Die Differenzierung entsteht erst durch das Maß der Aktivitäten über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Diese werden durch entsprechende Beschlusslagen der jeweils zuständigen Gremien in den Städten der Verwaltung aufgetragen.
4. Es gibt eine klare Tendenz, Aufgaben im Bereich Klimaschutz auf Tochtergesellschaften zu übertragen. In der Regel ist das der örtliche Energieversorger.
5. Gewachsene Strukturen innerhalb der Verwaltungen sind entscheidend für den Antrieb der lokalen Entscheidungsfindung. Die Einrichtung entsprechender Funktionalitäten ist besonders zielführend.
6. Die finanziellen Möglichkeiten der Städte wirken in der Regel einschränkend.
7. Fördermittel des Landes, des Bundes und der EU können nur dann abgefordert werden, wenn die entsprechenden personellen und fachlichen Voraussetzungen für die Antragstellung vorhanden sind. Der finanzielle Eigenaufwand ist in der Regel erheblich, die Personalbindung hoch.
8. Konnten seitens der Städte Fördermittel akquiriert werden, ist der Fortschritt sehr deutlich erkennbar.
9. Die Entscheidungsfindung in den Städten erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Regelmäßig endet damit das Engagement lokal. Entscheidungen beziehen sich ausschließlich auf das Gebiet innerhalb der Stadtgrenzen. „Grenzüberschreitungen“ sind auf Seiten der kommunalen Verwaltungen nur informell vorhanden.
10. Ein Austausch der wirtschaftlich selbständigen Tochtergesellschaften auch im Sinne gemeinsamer Projekte findet nicht statt. Ansätze sind aus Gesprächen zu erkennen. Wirtschaftliche Eigeninteressen stehen aber im Vordergrund. Zu vermerken ist hier die Neugründung der Neander Energie GmbH der Stadtwerke aus Erkrath, Heiligenhaus und Wülfrath.
11. Einen regelmäßigen Austausch im Bereich Klimaschutz und Erneuerbare Energien im Sinne strategischer Ansätze gibt es über persönliche Kontakte hinaus nicht.

In einigen Städten ist Klimaschutz schon seit mehr als 10 Jahren ein ständiges Aufgabenfeld, in anderen Städten haben sich die Aktivitäten erst in den letzten Jahren auffallend vermehrt. Der angefügte Bericht verdeutlicht diese Betriebsamkeit.

Die Erstellung des Berichtes wurde durch die Auslagerung vieler Themenbereiche in die lokalen Energieversorger deutlich erschwert. Ein Unternehmensvergleich war nicht der Ansatz und nicht der Auftrag an die Stabsstelle. Auch ein Vergleich der Energieversorgungskosten an dieser Stelle verbot sich. Es sei jedoch erwähnt, dass die EnergieAgentur.NRW eine Übersicht aller „Förderprogramme der Energieversorgungsunternehmen in NRW im Jahr 2012“ erstellt und auf ihrer Internetplattform zur Verfügung gestellt hat.

Die Stabsstelle wird zu einer ersten Austauschrunde mit den Verantwortlichen im Bereich Klimaschutz und Erneuerbare Energien in den kreisangehörigen Städten einladen. Zweck dieser Veranstaltung(en) soll der überörtliche Erfahrungsaustausch, ggf. die Entwicklung interkommunaler Projekte und als wichtigstes Thema die Erstellung eines abgestimmten, gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes sein.

Die Stabsstelle bedankt sich ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den kreisangehörigen Städten.

Anlagen

- Klimaschutz - Bestandsaufnahme 2012 der Klimaschutzmaßnahmen der kreisangehörigen Städte
- Tabelle Bestandsaufnahme 2012 der Klimaschutzmaßnahmen der kreisangehörigen Städte
- Tabelle Naturstrom aus der Region
- Auszug aus „Förderprogramme der Energieversorgungsunternehmen in NRW im Jahre 2012“ der EnergieAgentur.NRW